

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der
Stadt Voerde (Niederrhein)
im Jahr 2017*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Voerde	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalt und Ziel der Prüfung	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	7
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
Zuwendungen an die Stadt Voerde	8
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	10
Antrags- und Bewilligungsverfahren	10
Verwendungsnachweisverfahren	16
Elternbeiträge	27
Kooperationsvereinbarungen	27

→ Managementübersicht

- Die Stadt Voerde stellte der gpaNRW sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge für die Prüfung zur Verfügung.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllte die Stadt in den geprüften Schuljahren vollständig.
- Die gpaNRW führte für das Schuljahr 2015/2016 eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durch. Im Rahmen dieser Prüfung fiel eine beachtliche Zahl von Schülern auf, die die OGS regelmäßig nur an maximal drei Tagen pro Woche besuchten. Andere verließen die OGS bereits deutlich vor 15 Uhr. Nicht in allen Fällen lagen anerkenungsfähige Gründe für die unregelmäßige Betreuung der Kinder vor.
- Überdies erfüllte die Stadt im Schuljahr 2015/2016 die Voraussetzungen für den Bezug erhöhter Fördermittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien in drei Fällen nicht vollständig.
- Die Verwendungsnachweise der Stadt Voerde entsprachen weitgehend den formalen und inhaltlichen Vorgaben.
- Die Stadt stellt den Trägern selbst entwickelte Verwendungsnachweis-Vordrucke zur Verfügung. Diese Vordrucke erleichtern sowohl den Trägern als auch der Stadt die Nachweislegung.
- Dennoch offenbarten die Verwendungsnachweise der Träger Optimierungspotenzial. So haben die Träger keine Sachberichte erstellt. Zudem könnte die Transparenz der Verwendungsnachweise weiter verbessert werden.
- Die OGS-Elternbeiträge erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragsatzung.
- Die Kooperationsvereinbarungen enthalten die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Bestehende Optimierungspotenziale beschreiben wir in diesem Bericht.

→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Voerde

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

Prüfbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Voerde gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote haben wir für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 26. Juni 2017 bis 29. Juni 2017 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Voerde am 29. Juni 2017 erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfberichtes erhalten der Landrat des Kreises Wesel als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“¹ und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“². Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2014/2015

Fördersatz		Erstes Schulhalbjahr		Zweites Schulhalbjahr	
		Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro	Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		350,00	467,50	355,50	475,00
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	700,00	945,00	710,50	959,00
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	700,00	945,00	710,50	959,00

¹ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015 – BASS 12 – 63 Nr. 2

² RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 20. Dezember 2013, 15. Januar 2015 und 19. Mai 2015 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Fördersätze im Schuljahr 2015/2016

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		722	965
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.442	1.946
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.442	1.946

Die Stadt Voerde erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstelleanteile.

Erstmals im Schuljahr 2015/2016 hat die Stadt darüber hinaus eine Betreuungspauschale für andere außerunterrichtliche Angebote (Frühbetreuung, besondere Betreuungsprojekte) an allen OGS-Standorten erhalten.

Zuwendungen an die Stadt Voerde

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Voerde
Aufsichtsbehörde:	Kreis Wesel
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2014 - 2016
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
Schuljahr 2014/2015	
Antrag vom:	28. März 2014
Beantragte Schülerzahl:	622 (davon 77 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 12 Förderschüler)
Zuwendungsbescheid vom:	24. Juni 2014 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	666.565 Euro für 622 Schüler an sechs Grundschulen und einer Förderschule (davon 77 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 12 Förderschüler) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	616 (davon 88 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 15 Förderschüler)
Bewilligte Landeszuwendung:	663.820 Euro für 616 Schüler an sechs Grundschulen und einer Förderschule (davon 77 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 15 Förderschüler)
Änderungsbescheid vom:	09. März 2015 / Az.: 48.02.22-05

Zuwendungen im Überblick	
	(Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	669.038 Euro
Verwendungsnachweis vom:	10. November 2015
Erhaltene Landeszuwendung:	669.038 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	11. Mai 2016 / Az. 48.02.22-05
Schuljahr 2015/2016	
Antrag OGS (ohne Flüchtlingskinder) vom:	31. März 2015
Beantragte Schülerzahl:	599 (davon 66 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 18 Förderschüler)
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az. 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	699.939 Euro (inkl. 39.500 Euro Betreuungspauschale) für 599 Schüler an sechs Grundschulen und einer Förderschule (davon 66 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 18 Förderschüler) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche OGS-Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015:	633 (davon 76 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 22 Förderschüler)
Zuwendungsbescheid vom:	13. November 2015
Bewilligte Landeszuwendung:	736.673 Euro (inkl. 39.500 Euro Betreuungspauschale) für 633 Schüler an sechs Grundschulen und einer Förderschule (davon 66 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 22 Förderschüler)
Verwendungsnachweis vom:	14. November 2016 1. Korrektur 20. Februar 2017 2. Korrektur 11. Mai 2017
Erhaltene Landeszuwendung	736.673 Euro
Antrag für Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	31. März 2015 Fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	9.730 Euro für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 15. Oktober 2015:	29 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Änderungsbescheid vom:	13 November 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	56.434 Euro für 29 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	20. Februar 2017 (ab 10. März 2017)
Erhaltene Landeszuwendung:	56.434 Euro
Unterjähriger Antrag für Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	19. Februar 2016 Zehn Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid vom:	09. März 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	9.730 Euro für zehn Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlings-	13 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Zuwendungen im Überblick	
familien zum Stichtag 15. März 2016:	
Änderungsbescheid vom:	04. April 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	12.649 Euro für 13 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	03. Mai 2017 (ab 05. Mai 2017)
Erhaltene Landeszuwendung:	12.649 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Voerde hat in den geprüften Schuljahren an allen Grundschulen und an der Janusz-Korczak-Förderschule OGS-Angebote vorgehalten. Der Rat der Stadt Voerde hat am 04. Juli 2012 beschlossen, die Gemeinschaftsgrundschule Parkschule sukzessive ab dem 01. August 2013 aufzulösen. Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 übernahm der Träger der Gemeinschaftsgrundschule Friedrichsfeld die Betreuung der OGS-Schüler am Standort Parkschule.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation im Schuljahr 2015/2016

Trägerstruktur an den OGS-Standorten im Schuljahr 2015/2016

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreuungspauschale finanziert werden
Regenbogenschule Möllen	Diakonieverein e.V. im Diakonischen Werk	Diakonieverein e.V. im Diakonischen Werk
Gemeinschaftsgrundschule Otto-Willmann-Schule	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.
Astrid-Lindgren-Schule	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.
Städt. Förderschule Janusz-Korczak-Schule	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V.
Gemeinschaftsgrundschule Erich-Kästner-Schule	Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel	Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel
Gemeinschaftsgrundschule Friedrichsfeld mit Standort Parkschule	Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel	Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel

Die Parkschule ist mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 endgültig aufgelöst worden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die gpaNRW hat geprüft, ob die Stadt Voerde die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

Hat die Stadt Voerde die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Voerde als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat die Zuwendungsvoraussetzungen im Referenzzeitraum vollständig erfüllt.

Hat die Stadt Voerde die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die gpaNRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

Hat die Bewilligungsbehörde die Meldung der tatsächlichen OGS-Teilnehmerzahlen fristgerecht erhalten?

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich.

Stichtag war im Schuljahr 2014/2015 der 20. Oktober 2014; im Folgeschuljahr der 15. Oktober 2015. Die Stadt Voerde musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagszahlen des Schuljahres 2014/2015 fristgerecht gemeldet. Die tatsächlichen OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag 15. Oktober 2015 meldete die Stadt erst am 29. Oktober 2015 und somit leicht verspätet.

Hat die Stadt Voerde die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht vor diesem Hintergrund, ob die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt werden.

Die Stadt Voerde fordert von den Schulen bzw. Kooperationspartnern im Rahmen des Antragsverfahrens die Prognosezahlen per Vordruck an. Zu einem Stichtag vor den Sommerferien le-

gen die OGS dem Fachdienst Bildung, Sport und Kultur für jeden Standort Teilnehmerlisten vor. Diese Listen werden von der Stadt im Falle von Zu- bzw. Abgängen manuell fortgeführt. Zum Stichtag erfolgt dann ein abschließender Abgleich mit den Zahlen in den OGS.

Wir haben eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass u. a. ein Kind aus Flüchtlingsfamilien, das die OGS zum Zeitpunkt der Antragstellung besucht hat, zum Stichtag bereits nicht mehr betreut wurde. Dieses Kind ist aber zum Stichtag noch gemeldet worden. Darüber hinaus hat unsere Prüfung ergeben, dass auf Grundlage der täglichen Anwesenheitslisten zum Stichtag an allen geprüften Standorten mehr Kinder betreut als gemeldet wurden.

→ **Feststellung**

Das Verfahren zur Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag wies Schwachstellen auf.

→ **Empfehlung**

Zukünftig sollte die Stadt auch zu den Stichtagen von den OGS-Verantwortlichen Teilnehmerlisten anfordern. Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Kinder aus Flüchtlingsfamilien sollten gesondert kenntlich gemacht werden.

Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ohne förmliche Feststellung sollten die Schulleitungen überdies das Vorliegen von Förderplänen gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) bestätigen.

Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die gpaNRW überein?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen auf Grundlage der Teilnehmerlisten bzw. täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2015 überprüft. Die Prüfung nahmen wir für folgende Standorte vor:

- Erich-Kästner-Schule,
- Regenbogenschule und
- Otto-Willmann Schule.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur **regelmäßigen** und **täglichen** Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der **Bildungsförderung**. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen.

Der Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags hat bereits am 19. September 2006 klargestellt, dass die OGS in erster Linie ein Bildungsangebot sei. Vermieden werden sollte im Hinblick auf den Lernerfolg eine sogenannte "Drehtürpädagogik". Gleichzeitig machte der Ausschuss deutlich, dass im Sinne einer eigenverantwortlichen Schule Ausnahmeregelungen möglich seien. Dabei seien vor allem pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies schließe pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.

Die gpaNRW prüfte unter Berücksichtigung dieser Prämissen, ob die Schüler die OGS regelmäßig besuchten. In Fällen, in denen Kinder die OGS regelmäßig an nicht mehr als drei Tagen pro Woche besuchten, forderten wir Begründungen an. Gleiches galt in all jenen Fällen, in denen Kinder die OGS regelmäßig deutlich vor 15 Uhr verließen. Dabei nahmen wir im Sinne der Vorgaben des Petitionsausschusses eine Würdigung jedes Einzelfalls vor.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

Erich-Kästner-Schule

Die Stadt Voerde hat für die Erich-Kästner-Schule zum Stichtag 15. Oktober 2015 insgesamt 155 Schüler gemeldet. 26 dieser Schüler hatten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Auf Grundlage der täglichen Anwesenheitslisten besuchten die OGS in den Monaten Oktober und November 2015 insgesamt 157 Schüler. Von diesen 157 Schülern haben 121 Kinder die OGS regelmäßig an mindestens vier Tagen pro Woche besucht. 36 Kinder haben die OGS regelmäßig an maximal drei Tagen pro Woche besucht. Dies entspricht einer Quote von 23 Prozent. 11 der 36 Kinder besuchten die OGS lediglich an ein bis drei Tagen pro Woche.

Wir haben die Stadt Voerde gebeten, in allen 36 Fällen Begründungen für die unregelmäßigen Betreuungen von den OGS-Verantwortlichen einzuholen.

In zwölf Fällen lagen nachvollziehbare pädagogische Gründe (Überforderungsverhalten der Kinder, Teilnahme an Therapieangeboten) oder Erkrankungen vor. Zum Teil haben wir hier auch Gründe anerkannt, die aus unserer Sicht nicht im Verantwortungsbereich des Trägers liegen. So haben die Erziehungsberechtigten in einem Fall das Kind unterjährig abmelden wollen und das Kind für längere Zeit nicht in die OGS geschickt.

In den verbleibenden 24 Fällen haben die Schüler mindestens zweimal pro Woche an außerschulischen Veranstaltungen teilgenommen. Dazu zählten Fußballvereine, Sportvereine, Musik- und Tanzschule, Nachhilfeunterricht, Jugendzentrum, Reitverein usw.). Ob die Teilnahme an diesen Angeboten zumindest teilweise pädagogische Gründe hat, war für uns nicht nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass die Kinder überwiegend an außerschulischen Freizeitangeboten teilgenommen haben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die OGS mit ihren pädagogischen Zielsetzungen das richtige Angebot für diese Kinder dargestellt hat bzw. noch darstellt. Die Schule bzw. die OGS hat angegeben, dass die Kinder die OGS das gesamte Schuljahr lediglich dreimal pro Woche besuchten. Zum Teil lagen die Gründe für das Fehlen der Kinder auch im organisatorischen Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten (z. B. Schichtdienst). Nach unserem Dafürhalten handelt es sich dabei nicht um anerkennungsfähige pädagogische Gründe.

Otto-Willmann-Schule

Laut Stichtagsmeldung der Stadt Voerde besuchten im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 158 Schüler die OGS der Otto-Willmann-Schule. Acht dieser Schüler hatten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Auf Grundlage der täglichen Anwesenheitslisten besuchten in den Monaten Oktober und November 2015 insgesamt 167 Schüler die OGS. Von diesen 167 Schülern haben 98 Kinder die OGS regelmäßig an mindestens vier Tagen pro Woche besucht.

69 Schüler haben die OGS an nicht mehr als drei Tagen pro Woche besucht und/oder haben die OGS regelmäßig zum Teil deutlich vor 15 Uhr verlassen.

In diesen 69 Fällen haben wir die Stadt Voerde gebeten, Begründungen für die unregelmäßigen Betreuungen von den OGS-Verantwortlichen einzuholen.

In 49 Fällen lagen nachvollziehbar Gründe für das Fehlen bzw. vorzeitige Abholen der Kinder vor. So zeigten die Kinder z. B. Verhaltensauffälligkeiten, hatten Eigewöhnungsprobleme oder nahmen an therapeutischen Maßnahmen teil. Die Betreuungsintensität dieser Kinder hat sich im weiteren Verlauf des Schuljahres erhöht.

In den verbleibenden 20 Fällen haben die Sorgeberechtigten die Kinder entweder eigenmächtig früher abgeholt oder aber nicht täglich in die OGS geschickt. Vielfach haben die OGS-Verantwortlichen angegeben, mehrerer Gespräche mit den Sorgeberechtigten geführt zu haben. Wir stellen fest, dass die Gründe für die nicht regelmäßige Betreuung im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten lagen. Dieses Verhalten kann zunächst einmal nicht der Schule bzw. der OGS angelastet werden. Andererseits ist auch festzuhalten, dass das Verhalten der Sorgeberechtigten nicht zu spürbaren Konsequenzen führte. Dies bewerten wir kritisch. Die Elternbeitragsatzung sieht hier ausdrücklich die Möglichkeit vor, Kinder von der Betreuung auszuschließen. Wenn Eltern nicht bereit sind, Kinder regelmäßig in der OGS betreuen zu lassen, ist die OGS mit ihren nach wie vor gültigen Leitprinzipien nicht das richtige Betreuungsangebot.

Regenbogenschule

Die Stadt Voerde hat für die Regenbogenschule zum Stichtag 15. Oktober 2015 insgesamt 46 Schüler gemeldet. 13 dieser Schüler hatten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Auf Grundlage der täglichen Anwesenheitslisten besuchten die OGS in den Monaten Oktober und November 2015 insgesamt 47 Schüler. Von diesen 47 Schülern haben 39 Kinder die OGS regelmäßig an mindestens vier Tagen pro Woche besucht. Acht Kinder waren regelmäßig an maximal drei Tagen pro Woche anwesend. In diesen Fällen haben wir die Stadt Voerde wiederum gebeten, Begründungen für die unregelmäßigen Betreuungen von den OGS-Verantwortlichen einzuholen.

Wir haben auf Grundlage der Darstellungen der Verantwortlichen alle Kinder anerkannt. Überwiegend lagen pädagogisch nachvollziehbare Gründe vor. Zwei Kinder haben die OGS in den Monaten Oktober und November regelmäßig nur an zwei Tagen besucht. Grund für die unregelmäßigen Besuche war auch die mehrmalige Teilnahme an außerschulischen Freizeitaktivitäten. Aus unserer Sicht stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob die OGS das richtige Betreuungsangebot darstellt. Wir haben die Kinder anerkannt, weil sie im weiteren Verlauf des Schuljahres wieder regelmäßig in die OGS gekommen sind.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, wird die Bewilligungsbehörde entscheiden. Alle dargestellten Fälle sind dokumentiert. Bei Bedarf kann die Bezirksregierung Düsseldorf detaillierte Informationen von der gpaNRW erhalten.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben wir Nachweise oder Bestätigungen der Schulleitungen angefordert.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde hat in allen überprüften Fällen Nachweise oder Bestätigungen über das Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorgelegt.

Die Stadt hat für das Schuljahr 2015/2016 erstmals erhöhte Landeszuwendungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erhalten. Zum Stichtag 15. Oktober 2015 bekam sie Landesmittel für 29 Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Für das zweite Schulhalbjahr hat die Bezirksregierung Düsseldorf zum Stichtag 15. März 2015 Landesmittel für 13 weitere Kinder bewilligt. Wir haben untersucht, ob die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung vorlagen.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen.

→ **Feststellung**

Wir haben für den Stichtag 15. Oktober 2015 nur 26 anererkennungsfähige Kinder feststellen können. Die im zweiten Schulhalbjahr gemeldeten 13 Kinder waren alle anererkennungsfähig.

Für die Grundschule Friedrichsfeld hat die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2015 13 Kinder gemeldet. Wir sind auf Grundlage der vorgelegten Daten auf 12 betreute Kinder gekommen. Von diesen 12 Kindern hat eines die OGS zum Stichtag bereits nicht mehr besucht.

An der Erich-Kästner-Schule ist ein Kind aus Flüchtlingsfamilien bereits im Schuljahr 2014/2015 betreut worden. Für dieses Kind hat die Stadt die Regelförderung erhalten. Eine erhöhte Zuwendung schied damit gem. Nr. 5.4.2 FöRi aus.

Verpflichtete die Stadt Voerde die Betreuungsträger auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide?

Im Falle der Weiterleitung der Landesmittel muss die Stadt Voerde den Betreuungsträgern die maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus den Bescheiden der Bewilligungsbehörde. Die Stadt Voerde hat die Landesmittel an die Maßnahmenträger weitergeleitet. Damit oblag ihr die Pflicht, den Trägern die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzuerlegen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde hat den Betreuungsträgern die Beachtung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide nicht schriftlich auferlegt. Im Rahmen von Lenkungsgruppensitzungen weist sie jedoch regelmäßig auf die Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen hin.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Es ist deshalb von Bedeutung, dass sie sich rechtlich gegenüber den Trägern absichert. Dies geschieht, indem sie die Träger verpflichtet, die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Träger die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel nachweisen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide legen hierfür verbindliche Vorgaben fest.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde sollte den Betreuungsträgern in Zukunft die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Gleichzeitig sollte sie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Verpflichtung erklären.

Die gpaNRW hat den Vertretern der Stadt Voerde ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür muss die Stadt Voerde formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben erfüllen.

Formell-rechtlich hat die gpaNRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Hat die Stadt Voerde Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

Gem. Nr. 6.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen.

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde legte der Bewilligungsbehörde in beiden Schuljahren Verwendungsnachweise nach dem Muster der FöRi vor.

Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2014/2015 enthielt einen formalen Mangel. Die Stadt hat die Summe des zu erbringenden Eigenanteils fehlerhaft ausgewiesen. Dargestellt hat sie 252.560 Euro, richtig gewesen wäre eine Summe von 254.408 Euro. Faktisch hat sie diesen Eigenanteil auch erreicht.

Haben die Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

Auch die Betreuungsträger sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel nachzuweisen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide.

Wie oben bereits dargestellt, hat die Stadt Voerde die Träger nicht auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide verpflichtet. Auf der anderen Seite stellt die Stadt den Trägern selbst entwickelte Vordrucke zumindest für den Bereich der zahlenmäßigen Nachweise zur Verfügung.

Wir haben geprüft, ob die Trägernachweise den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Gem. Nr. 7.2 ANBest-G bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Betreuungsträgers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht dient dem Ziel, die für die erhaltenen Fördermittel erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich zu beschreiben. Er bildet damit eine wesentliche Informationsgrundlage für die Stadt Voerde. Zugleich ist er Basis für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel seitens der Stadt.

→ Feststellung

Die Betreuungsträger legten der Stadt Voerde im Referenzzeitraum keine Sachbericht vor.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte den Maßnahmenträgern in Zukunft aufgeben, Sachberichte vorzulegen.

Folgender Mindestinhalt wäre empfehlenswert:

- Beschreibung der Schwerpunkte der geförderten außerunterrichtlichen Angebote (Darstellung der Gruppenstrukturen, Betreuungszeiten, Raumsituation usw.),
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl und Funktion bzw. Qualifikation),
- Darstellung, in welcher Form die erhöhten Landesmittel für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt worden sind,
- Beschreibung, in welcher Form die erhöhten Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien verwendet wurden,
- Beschreibung der Betreuungsleistungen, die für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile erbracht worden. Darstellung, welches Personal mit welchen Qualifikationen diese Leistungen erbracht hat.

Ergänzender Hinweis zu den kapitalisierten Lehrerstellen

Die Stadt Voerde hat in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt, dass die kapitalisierten Lehrerstellenanteile dem Grunderlass entsprechend eingesetzt worden sind. Faktisch konnten den Trägernachweisen keine Informationen darüber entnommen werden. Aus diesem Grund ist es

wichtig, dass die Betreuungsträger der Stadt in Zukunft kurz darstellen, in welcher Form diese Landesmittel eingesetzt wurden.

Kapitalisierte Lehrerstellenanteile sind gem. Nr. 7.2 Grundlagenerlass möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern (z. B. zusätzliche Arbeits- und Wochenplanstunden, Hausaufgabenbetreuung, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Diese Angebote sollen nach Möglichkeit von pädagogischen Fachkräften erbracht werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass).

Für die Stadt Voerde sind demgemäß zwei Informationen im Hinblick auf die Lehrerstellenkapitalisierung von Bedeutung:

- Hat der Träger qualifizierte Förderleistungen im Sinne der Nr. 7.2 Grundlagenerlass erbracht?
- Sind diese Leistungen nach Möglichkeit von pädagogischen Fachkräften erbracht worden?

Diese Fragen sollten die Träger wie oben empfohlen in den Sachberichten beantworten.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis belegt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach. Er besteht in der vereinfachten Form aus einer summenmäßigen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Stadt Voerde stellt den Trägern für den Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung einen Vordruck zur Verfügung. Dieser Vordruck ist wie folgt gegliedert:

- allgemeine Angaben,
- zahlenmäßiger Nachweis (Gesamtübersicht), differenziert nach Kostenarten,
- zahlenmäßiger Nachweis je Maßnahme, differenziert nach Kostenarten,
- Erklärungen,
- Datum, rechtsverbindliche Unterschrift.

→ Feststellung

Mit ihren Nachweis-Vordrucken gelingt es der Stadt Voerde, das Verwendungsnachweisverfahren effektiv zu gestalten.

Die Vordrucke erleichtern dem Fachdienst Bildung, Sport und Kultur und den Trägern die Arbeit.

→ Empfehlung

Die Erklärungen der Träger könnten um verschiedene Bestätigungen ergänzt werden.

So sollten die zahlenmäßigen Nachweise gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P folgenden Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten worden sind sowie die
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ **Empfehlung**

Denkbar wäre auch, dass die Stadt den Verwendungsnachweisvordruck um Vorgaben für den Sachbericht ergänzt. Auf diese Weise könnte sie sicherstellen, dass sie in Zukunft Nachweisunterlagen erhält, die den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen vollständig entsprechen.

Neben den zahlenmäßigen Nachweisen fordert die Stadt von den Trägern die Vorlage ergänzender Personal- und Projektkostenaufstellungen.

→ **Feststellung**

Mit der Vorlage der zahlenmäßigen Nachweise und der ergänzenden Aufstellungen über die Personal- und Projektausgaben verfügt die Stadt Voerde bereits über eine gute Datengrundlage.

Dies ist deshalb wichtig, weil sie aufgrund der Zuwendungsbescheide verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Zu diesem Zweck sollten die Träger ihre Personalausgabennachweise um die Information über die Funktion bzw. Qualifikation jeder eingesetzten Kraft ergänzen. Selbstverständlich können diese Angaben anonymisiert erfolgen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Aufbau des ergänzenden Personalausgabennachweises

Funktion der Betreuungskraft	Jahres-Brutto-Personalausgaben
Betreuungskraft A (pädagogische Fachkraft)Euro
Betreuungskraft B (Erzieherin)Euro
Betreuungskraft C (Ergänzungskraft)Euro
KüchenkraftEuro
.....	
SummeEuro

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Voerde im Rahmen der Verwendungsprüfung folgende Vorteile:

- Sie kann zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben unterscheiden,
- sie kann erkennen, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind.

Hinsichtlich des ersten Aufzählungspunktes gilt Folgendes:

Die zahlenmäßigen Nachweise der Träger sollten so transparent sein, dass die Stadt Voerde zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden kann. Bei den Personalausgaben ist der Fokus dabei insbesondere auf die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zu richten. Grund dafür ist, dass diese Personalausgaben in aller Regel nicht zuwendungsfähig sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählt z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder das Vermitteln von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Aus diesem Grund sollte der Stadt das Volumen der Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bekannt sein.

Beim zweiten Aufzählungspunkt geht es um die Feststellung, ob die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile zweckgemäß verwendet wurden. Wir haben oben bereits dargestellt, dass der Grundlagenerlass hier vorsieht, dass diese Leistungen nach Möglichkeit durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Kenntnis über das Personalausgabenvolumen der pädagogischen Fachkräfte hilfreich. Auf diese Weise kann die Stadt Voerde feststellen, ob der Summe der weitergeleiteten Lehrerstellenkapitalisierung ein entsprechendes Personalausgabenvolumen für Fachkräfte gegenübersteht.

Die gpaNRW hat den Vertretern der Stadt Voerde eine Checkliste für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Träger zur Verfügung gestellt. Diese Checkliste enthält u. a. eine Aufstellung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Liste kann sie bei Bedarf als Grundlage für die Prüfung und Definition von Standards für die ergänzenden Ausgabennachweise der Träger nutzen.

Legte die Stadt Voerde der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise der Betreuungsträger vor?

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Die Zuwendungsbescheide sehen ausdrücklich vor, dass der von dem Betreuungsträger vorgelegte und durch die Stadt geprüfte Trägernachweis vorzulegen ist.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat der Bewilligungsbehörde im Referenzzeitraum die Dokumentation der Prüfung der Trägernachweise zukommen lassen. Die Nachweise selbst legte sie der Bezirksregierung Düsseldorf nicht vor.

Nach Aussage der Verantwortlichen der Stadt Voerde ist die Bewilligungsbehörde mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden.

Legte die Stadt Voerde der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?

Die Zuwendungsbescheide bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober eines jeden Jahres.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat der Bewilligungsbehörde die Nachweise im Referenzzeitraum zum Teil mit deutlicher zeitlicher Verzögerung zugesandt.

In aller Regel hat sie die Bezirksregierung aber zeitnah über die sich abzeichnende verspätete Vorlage informiert. Gleichzeitig hat sie eine Fristverlängerung beantragt. Die Nachweise hat die Stadt dann binnen der genehmigten Frist vorgelegt.

Materiell-rechtlich haben wir die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

Haben Stadt und Betreuungsträger ihre Nachweise nach Fördermaßnahmen differenziert erstellt?

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde haben seit dem Schuljahr 2015/2016 zwei **Fördermaßnahmen** zum Gegenstand. Diese Maßnahmen untergliedern sich weiter in insgesamt drei **Förderarten**. Die folgende Grafik veranschaulicht die Förderstruktur:



Die Verwendungsnachweise der Stadt und der Betreuungsträger müssen nach Fördermaßnahmen und –arten differenzieren.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.

- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Wir haben geprüft, ob die Zuwendungsempfänger diese Voraussetzungen im Referenzzeitraum erfüllt haben.

Verwendungsnachweise der Stadt Voerde

Die Stadt Voerde hat in beiden Schuljahren das verbindlich vorgeschriebene Muster des Verwendungsnachweises genutzt. Dieses Muster sieht bereits eine nach Fördermaßnahmen und Förderarten getrennte Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung vor. Diese Bestätigungen hat die Stadt Voerde gegeben.

Verwendungsnachweise der Betreuungsträger

→ Feststellung

Die Träger haben die Verwendung der Pauschalen weder inhaltlich noch zahlenmäßig differenziert nach Fördermaßnahmen und –arten ausgewiesen.

Die Stadt Voerde hat hier aber bereits reagiert und fordert zukünftig nach Fördermaßnahmen getrennte Verwendungsnachweise an.

Auf Ebene der Förderarten – speziell der kapitalisierten Lehrerstellenanteile – sollten die Träger den Informationsgehalt ihrer Nachweise wie oben empfohlen verbessern.

Hat die Stadt Voerde die Landesmittel unverzüglich und vollständig an die Träger weitergeleitet?

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt **unverzüglich** an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Trägern bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde leitete die Landesmittel vollständig und unverzüglich an die Träger weiter.

Hat die Stadt Voerde die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?

Die Zuwendungsbescheide sehen vor, dass die Stadt Voerde die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde hat die Verwendungsnachweise der Träger sachlich und rechnerisch auf Basis der zahlenmäßigen Nachweise sowie der ergänzenden Personal- und Projektkostenaufstellungen geprüft.

→ **Empfehlung**

Die Träger sollten den Informationsgehalt ihrer Nachweisunterlagen wie oben empfohlen optimieren. Auf diese Weise würde die Stadt Voerde über eine noch aussagekräftigere Informationsgrundlage verfügen.

Verwendeten die Träger die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote (Grundfestbetrag und Festbetrag für die Lehrerstellenkapitalisierung) zweckgemäß?

Die Stadt Voerde bestätigte in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre, dass die weitergeleiteten Landesmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Bestätigungen sind **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie

- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

→ **Feststellung**

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Auch die ergänzend angebotenen Hilfen zur Erziehung orientierten sich inhaltlich an diesen Vorgaben. Mit den eingesetzten Finanzmitteln hat die Stadt Voerde OGS-Kinder gefördert, die im Referenzzeitraum einen besonderen pädagogischen oder therapeutischen Betreuungsbedarf hatten. Diese Bedarfe waren in aller Regel so gravierend, dass sie nicht von den OGS-Betreuungskräften abgedeckt werden konnten. Einzelfallorientiert beauftragte die Stadt Voerde pädagogische oder therapeutische Fachkräfte von privatgewerblichen Organisationen oder Wohlfahrtsverbänden. Ziel der Leistungen war es insbesondere, den Kindern eine Teilhabe an den Bildungs- und Betreuungsleistungen der OGS zu ermöglichen. Zudem sollten eine Stigmatisierung der Schüler verhindert werden. Auf diese Weise wurden Bildungs- und Betreuungsziele sowie die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gleichrangig verfolgt.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Hat die Stadt Voerde ihre Pflichtleistungen erbracht?

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Voerde für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die FöRi.

Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufzubringen:

- 205 Euro je Schüler im ersten Schulhalbjahr 2014/2015,
- 208 Euro je Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 und
- 422 Euro je Schüler im Schuljahr 2015/2016.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,
- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Schüler.

Im Schuljahr 2015/2016 hat die Stadt Voerde erstmals Betreuungspauschalen für sämtliche OGS-Standorte beantragt und erhalten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschalen haben die Träger jedoch nicht differenziert nachgewiesen. Aus diesem Grund haben wir die Betreuungspauschalen den OGS-Pflichtleistungen hinzugerechnet.

Pflichtleistungen der Stadt Voerde in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Pflichtleistung	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Grundfestbetrag	499.448	571.577
Festbetrag für Lehrstellenkapitalisierung	169.590	194.679
Betreuungspauschale	0	39.500
Städt. Mindest-Eigenanteil	254.408	282.107
Summe Pflichtleistung	923.446	1.087.863
Erbrachte Zahlungen der Stadt an die Betreuungsträger	963.900	1.005.220
Eingesetzte Finanzmittel im Rahmen des Moduls „Hilfe zur Erziehung“	302.222	387.881
Summe erbrachte Zahlungen/Leistungen der Stadt	1.266.122	1.393.101
Überschreitung der Pflichtleistungen	342.676	305.238

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat ihre Pflichtleistungen in beiden Schuljahren erbracht.

Wir stellen auch fest, dass dies im Schuljahr 2015/2016 nur bei teilweiser Berücksichtigung der eingesetzten Finanzmittel für das Modul „Hilfe zur Erziehung“ gilt. Diese hat die Stadt im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht im Einzelnen belegt.

Wir haben in einem weiteren Schritt geprüft, ob den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Personalausgaben	846.062	871.273
Materialausgaben	36.840	37.613
Projektausgaben	86.310	83.284
Ausgaben für das Modul Hilfe zur Erziehung	302.222	387.881
Summe Ausgaben	1.271.434	1.380.051
Pflichtleistung	923.446	1.087.863

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Überschreitung der Pflichtleistung	347.988	292.188

→ **Feststellung**

In beiden Prüfungsjahren erreichten die Träger zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichendem Umfang. Damit können wir eine der Höhe nach zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigen.

Ob den kapitalisierten Lehrerstellenanteilen Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden, konnten wir den Nachweisen nicht entnehmen. Vor diesem Hintergrund sollten die Träger ihre zahlenmäßigen Nachweise in Zukunft wie empfohlen ergänzen.

Verwendeten die Träger die Betreuungspauschalen zweckgemäß?

Die Stadt Voerde hat auch die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Betreuungspauschalen des Schuljahres 2015/2016 im kommunalen Verwendungsnachweis bestätigt.

Die Bestätigung ist **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Andere Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale sind gem. Nr. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die Verwendung der Betreuungspauschalen haben die Träger im Schuljahr 2015/2016 dem Grunde nach nicht belegt. Die Stadt Voerde teilte auf Nachfrage mit, dass die Pauschalen für folgende Zwecke eingesetzt worden seien:

- Frühes Frühstück (Betreuung vor 8 Uhr),
- Personal für den Frühdienst,
- Personal für musisch-kreative Bereiche,
- Spezifische Förderangebote bis 16 Uhr (z.B. Konzentrationstraining),
- Ferienbetreuung.

→ **Feststellung**

Die angebotenen Betreuungsleistungen entsprachen den Vorgaben der FöRi.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den weitergeleiteten Pauschalen zuzurechnende Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Hierzu können wir keine Aussagen treffen. Wie weiter oben bereits dargestellt, haben die Träger die Pauschalen in den zahlenmäßigen Nachweisen nicht separat ausgewiesen. Zukünftig werden die Träger dies jedoch in Abstimmung mit der Stadt Voerde tun.

Elternbeiträge

Nach Nr. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren zunächst Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen. Durch die Änderung des Grundlagenerlasses ist dieser Rahmen mit Wirkung vom 15. Januar 2015 zunächst auf 170 Euro erhöht worden. Mit der Änderung des Erlasses vom 09. März 2016 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 180 Euro.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

Erhebt die Stadt Voerde die Elternbeiträge für die OGS-Angebote auf Grundlage einer Satzung?

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde erhebt die Elternbeiträge richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen einer sozialen Staffelung durch Bescheid.

Kooperationsvereinbarungen

Die Stadt Voerde hat mit den Betreuungsträgern für alle Schulstandorte Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Diese Vereinbarungen hat sie durch Nebenabreden bedarfsorientiert ergänzt. Wir haben die Vereinbarungen unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Hat die Stadt Voerde die Kooperationsvereinbarungen mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen?

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde hat die Vereinbarungen mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen.

Entsprechen die Regelungsinhalte den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

→ **Feststellung**

Die Regelungsinhalte entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Sie enthalten alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner.

Folgende Modifizierungen sind im Falle einer Anpassung der Vereinbarungen denkbar:

- In den Vereinbarungen könnten die Regelungen über das Verwendungsnachweisverfahren ggf. ergänzt werden (z. B. Aufnahme von Standards, nach Fördermaßnahmen getrennte Nachweise usw.).
- Die Vereinbarungstexte könnten aktualisiert werden. So nehmen die Texte zum Teil Bezug auf nicht mehr geltende zuwendungsrechtliche Vorschriften.
- Die seit dem Schuljahr 2015/2016 von den Trägern für die Betreuungspauschalen erbrachten Leistungen könnten in den Vereinbarungen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der ANBest-P könnte aufgenommen werden.

Ein dringender Handlungsbedarf besteht jedoch nicht. Grund dafür ist, dass die Stadt Voerde die Arbeit der OGS mit den Schulleitungen und den Betreuungsträgern regelmäßig in einer Lenkungsgruppe thematisiert. Inhalt der Abstimmungsgespräche sind u. a. auftretende Schwie-

rigkeiten in den Prozessabläufen und die Definition von Qualitätsstandards. Die Stadt verfügt damit über ein wesentliches OGS-Steuerungselement.

Herne, den 04.10.2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de